

Wiedenzulassungsempfehlungen nach InfSchG im Überblick

Erkrankung	Wiedenzulassung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)	Ärztliches Attest
Cholera	3 negative Stuhlproben	erforderlich
Diphtherie	nach vollständiger Genesung	erforderlich
Enteritis durch E-Coli (EHEC)	3 negative Stuhlproben	erforderlich
akute Gastroenteritis (ohne Erregernachweis)	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls	nicht erforderlich
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber VHF	nach vollständiger Genesung	erforderlich
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	nach Genesung oder nach mindestens 24 Stunden Antibiotika-Therapie	erforderlich
Keuchhusten	5 Tage nach Beginn einer korrekt durchgeführten Antibiotikabehandlung	nicht erforderlich
Masern	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	nicht erforderlich
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	nach vollständiger Genesung	nicht erforderlich
Meningokokken	nach Abklingen der Symptome, nach 24 h Antibiotika-Therapie	erforderlich
Mumps	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	nicht erforderlich
Noroviren	2 Tage nach Ende der Symptome	nicht erforderlich
Rotaviren	2 Tage nach Ende der Symptome	nicht erforderlich
Paratyphus	3 negative Stuhlproben	erforderlich
Pest		erforderlich
Poliomyelitis	2 negative virologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von 7 Tagen	erforderlich
Scabies (Krätze)	nach Behandlung	erforderlich
Scharlach Streptokokkenangina	24 h nach Beginn der ärztlichen Antibiotikabehandlung	nicht erforderlich
Shigellose (Ruhr)	3 negative Stuhlproben	erforderlich
Tuberkulose	ärztlich durchgeführte antituberkulotische Kombinationstherapie über 3 Wochen und bei Vorliegen von 3 negativen Befunden	erforderlich
Typhus abdominalis	3 negative Stuhlproben	erforderlich
Virushepatitis A oder E	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	nicht erforderlich
Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	nicht erforderlich
Verlausung	nach nass auskämmen, nach medizinischer Kopfwäsche (2 mal)	nicht erforderlich